

Statuten des Fachvereins Polito der Universität Zürich

Fachverein Polito

03.10.2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- I. Unter dem Namen *Fachverein Polito* besteht an der Universität Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB auf unbestimmte Dauer.
- II. Der Sitz des Vereins ist in Zürich (Kreis 11).

Art. 2 Zweck

Der Verein versteht sich als:

- I. Vertretung der Interessen der Studierenden der Politikwissenschaft auf Ebene des Instituts, der Fakultät und der Universität gegenüber Dozierenden, Forschungsstellen, Universität und Oberbehörden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Interessen der Studierenden namentlich gegenüber der Professorenschaft, den Dozierenden sowie den gesamtuniversitären Organen und Gremien;
 2. Förderung des Meinungsaustauschs namentlich mit der Professorenschaft, der Politikwissenschaftlichen Fakultät, den studentischen Vereinen (einschliesslich deren Vertreter) und weiteren universitären Organen und Gremien;
 3. Koordination und Informationsaustausch mit anderen Vereinigungen, welche ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
 4. Organisation von Anlässen, welche den Austausch unter den Studierenden fördern;
 5. Diskussionsforum politikwissenschaftlicher Fragen und Angelegenheiten;
 6. Erbringung von Dienstleistungen, namentlich Podiumsdiskussionen und Events für die Studierenden.

Art. 3 Mittel, Haftung und Unterschrift

- I. Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel insbesondere durch:
 - Kapitalgewinne des Vereinsvermögens;
 - Mitgliederbeiträge;
 - Spenden;
 - Unterstützungsbeiträge des VSUZH (Verein der Studierenden der Universität Zürich) und IPZ (Institut für Politikwissenschaft Zürich);
 - Erträge aus studentischen Dienstleistungen;
 - Sponsoringbeiträge.
- II. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Änderung dieses Absatzes erfordert die Zustimmung sämtlicher Mitglieder.
- III. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums.

Art. 4 Sponsoringbeiträge

- I. Ein Sponsoring von spendenden Unternehmen, Organisationen, Institutionen ist moralisch vertretbar im Auge des Vorstands. Der Fachverein geht nur Sponsorings ein, wenn eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt (Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder).
- II. Spendende Unternehmen, Organisationen, Institutionen haben keinen Einfluss auf den Zweck des Vereins. Das Sponsoring soll bei gravierenden öffentlichen Skandalen beendet werden können. Diese Entscheidung fällen können der Vorstand (mit einer einfachen Mehrheit bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder) oder die Generalversammlung (einfache Mehrheit bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder). Dieser Punkt muss im Sponsoringvertrag zwingend aufgeführt werden.
- III. Spendende Unternehmen, Organisationen, Institutionen werden auf der Website inklusive Logo aufgeführt. Dies gilt nicht zwingend für eventspezifische Unterstützung.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Der Verein kennt zwei Mitgliedschaftsarten:
 - Aktivmitgliedschaft («Aktivmitglieder»);
 - Passivmitgliedschaft («Passivmitglieder»).
- II. Die Aktivmitgliedschaft steht sämtlichen Studierenden der Politikwissenschaften der Universität Zürich und ETH offen.
- III. Die Passivmitgliedschaft steht sämtlichen Studierenden der Politikwissenschaften der Universität Zürich und ETH offen.
- IV. Die Mitgliedschaft wird, unter Vorbehalt der Ablehnung durch den Vorstand, durch Stellung eines Antrags auf Mitgliedschaft – und gegebenenfalls Bezahlung des Mitgliederbeitrags – erworben.
- V. Der Vorstand führt ein Verzeichnis aller Mitglieder, welches insbesondere auch die Mitgliedschaftsart jedes Mitglieds aufführt. Dieses Verzeichnis ist nicht öffentlich.
- VI. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand;
 - b. automatisch und ohne Mahnung bei:
 - i. Nichterfüllung einer Mitgliedschaftsvoraussetzung;
 - ii. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags (nach Ablauf der Zahlungsfrist);
 - c. durch Ausschluss (gemäss Art. 8);
 - d. bei Auflösung der juristischen Person;
 - e. durch den Tod.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

- I. Der Vorstand kann beschliessen, von den Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag zu erheben, welcher entweder als Semester- oder Jahresbeitrag ausgestaltet sein kann. In begründeten Fällen kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen für einzelne Mitglieder oder Mitgliedschaftsarten unterschiedliche Beiträge festsetzen oder diese vollständig von der Bezahlung befreien.
- II. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20 pro Semester.
- III. Eine Änderung des Mitgliederbeitrags ist den Mitgliedern in geeigneter Form (z.B. durch Publikation auf der Website des Vereins [www.fvpolito.ch] oder durch den Newsletter) anzuzeigen, wobei eine Zahlungsfrist von höchstens 60 Tagen ab Bekanntmachung zu gewähren ist.
- IV. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht erlischt die Aktiv- bzw. Passivmitgliedschaft nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Abs. III. automatisch.

- V. Ehemalige Vorstandsmitglieder bleiben auf Lebzeiten Ehrenmitglieder des Fachvereins. Sie behalten alle Zutrittsberechtigungen zu den Räumlichkeiten des Fachvereins, solange sie noch an der Universität Zürich immatrikuliert sind.

Art. 7 Gültigkeit

- I. Die Mitgliedschaft gilt für das Semester, in welchem der Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.
- II. Es gelten die Semesterdaten der Universität Zürich.

Art. 8 Ausschluss

- I. Durch Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung können Mitglieder jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert sowohl im Vorstand wie in der ordentlichen Generalversammlung die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder).
- II. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliederbeiträge.
- III. Gegen einen Ausschlussentscheid i.S.v. Abs. I., welcher vom Vorstand ausgesprochen wurde, kann das ausgeschlossene Mitglied ohne aufschiebende Wirkung an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- I. die Generalversammlung der Mitglieder (Generalversammlung oder GV)
- II. der Vorstand
- III. die Revision
- IV. das Präsidium

Art. 10 Generalversammlung

- I. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins; ihr stehen folgende Befugnisse und Kompetenzen zu:
 - a. Wahl des Vorstands unter Bezeichnung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder der Co-Präsidenten bzw. der Co-Präsidentinnen sowie des Kassiers bzw. der Kassiererin;
 - b. Einsetzung einer Revisionsstelle;
 - c. Abnahme der Jahresrechnung sowie, falls eine Revisionsstelle eingesetzt wurde, des Revisionsberichts;
 - d. Beschluss über das Jahresbudget;
 - e. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse (nach Massgabe von Art. 8);
 - f. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung(en);
 - g. Festsetzung und Revision der Statuten;
 - h. Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen juristischen Person.
 - a. Beschlussfassung über alle ihr von Gesetzes wegen oder Kraft der Statuten vorbehaltenen oder durch den Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- II. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbstsemester statt.
- III. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktandenliste, durch Publikation in geeigneter Form (z.B. mittels Ankündigung auf der Website oder Social-Media Kanälen).
- IV. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird veranstaltet auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung, des Vorstands (einfache Mehrheit, Anwesenheit von der Hälfte der Vorstandsmitglieder) oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern dieses Begehren schriftlich unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gerichtet wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens zehn Tage im Voraus vom Vorstand angekündigt werden.

- V. Der Vorstand kann anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln oder eine hybride Generalversammlung durchführen. Diskussion sowie Abstimmungs- und Wahlverfahren sind zu gewährleisten.
- VI. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Allen Mitgliedern steht sowohl das aktive wie das passive Stimmrecht zu. Die stimmberechtigten Mitglieder können auch telefonisch anwesend sein oder sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, sofern dies dem Präsidium mitgeteilt wurde.
- VII. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- VIII. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Folgende Beschlüsse setzen die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder voraus:
 - a. Abstimmungen über eine Statutenrevision;
 - b. Einsetzung einer Revisionsstelle i.S.v. Art. 10 Abs. 2b;
 - c. Abstimmung über einen von der Generalversammlung auszusprechenden Vereinsausschluss.
- IX. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Co-Präsidium oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied.
- X. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand aufbewahrt wird. Die Generalversammlung wählt hierfür zu Beginn der Generalversammlung Personen, die das Protokoll führen.

Art. 11 Vorstand

- I. Der Vorstand:
 - a. kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
 - b. vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung;
 - c. kümmert sich um die Vertretung des Vereins gegen aussen, um die administrativen Belange und um die Vorbereitung der Versammlungen;
 - d. behandelt Mitgliedschaftsanträge;
 - e. kann Vereinsausschlüsse aussprechen (nach Massgabe von Art. 6).
- II. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen / ausserordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - a. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Wahl ist der ordentlichen Generalversammlung i.S.v. Art. 8 Abs. 1a zur Bestätigung vorzulegen.
- III. Der Präsident bzw. die Präsidentin oder die Co-Präsidenten bzw. die Co-Präsidentinnen sowie der Kassier bzw. die Kassiererin werden von der Generalversammlung bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand

- selbst und kann aus seinen Reihen insbesondere einen oder mehrere Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen wählen.
- IV. Die Vorstandssitzungen werden durch das Co-Präsidium auf Antrag eines Vorstandsmitglieds einberufen. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; im Übrigen gilt Art. 10 Abs. 1g sinngemäss.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist oder ihre Stimme abgegeben hat. Die Vorstandsmitglieder können auch telefonisch anwesend sein oder sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen, sofern dies dem Präsidium mitgeteilt wurde. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder des Vorstands; bei Entscheiden über einen Vereinsausschluss i.S.v. Art. 8 ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

Art. 12 Präsidium

- I. Das Präsidium wird von einer oder zwei Personen besetzt. Das Präsidium kann vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit (bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder) aufgelöst werden, die Aufgaben des Präsidiums werden dann auf den Vorstand aufgeteilt.
- II. Das Präsidium ist zuständig für Koordination und Organisation, die Vertretung der Studierenden in instituts- und fakultätsinternen Sitzungen, ist Ansprechperson des IPZ und übernimmt die Leitung der Sitzungen. Ansonsten werden die gleichen Aufgaben wie der Vorstand übernommen.
- III. Die Generalversammlung wählt das Präsidium für die Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- a. Scheiden Präsidiumsmitglieder während der Amtsdauer aus, wird das Präsidium durch den Vorstand ergänzt. Die Wahl ist der ordentlichen Generalversammlung i.S.v. Art. 8 Abs. 1a zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13 Revisionsstelle

- I. Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle wählen, welche vom Vorstand unabhängig sein muss.
- II. Als Revisionsstelle eingesetzt werden können
- a. ein oder mehrere Mitglieder;
- b. sonstige natürliche oder juristische Personen.
- III. Der Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins – sofern Art. 69b Abs. 1 und 2 ZGB nicht einschlägig sind – nach Massgabe von Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 729a OR.

- V. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung – sofern Art. 69b Abs. 1 und 2 ZGB nicht einschlägig sind – einen Bericht nach Massgabe von Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 729b OR.

Art. 14 Auflösung

- I. Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die zur Auflösung einberufene ordentliche Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

Art. 15 Inkrafttreten

- I. Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung vom 03.10.2023 in Kraft und ersetzen jene vom 15.12.2010 in der Fassung vom 15.12.2010.
- II. Die Statuten vom 15.12.2010 wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 03.10.2023 revidiert.
- III. Der Vorstand wird angewiesen, die Fassung der Statuten vom 23.10.2023 sowie ein aktuelles Verzeichnis der Mitglieder des Vorstands nach Massgabe von § 27 Abs. 3 Universitätsordnung der Universität Zürich bei der Universitätsleitung zu hinterlegen.
- IV. Der Vorstand wird angewiesen, jederzeit die Aufrechterhaltung der Anerkennung des Vereins als «Verein an der Universität Zürich» i.S.v. § 27 Abs. 2 Universitätsordnung der Universität Zürich anzustreben.

Der Fachverein wurde am 19. Februar 1992 gegründet.
Diese Statuten ersetzen jene vom 15. Dezember 2010.

Zürich, 23.10.2023

Das Co-Präsidium:



Alexa Popescu



Vera Minder